



KODEX

Gute Weiterbildung

Initiative Hausärztliche Nachwuchssicherung

Kodex für die freiwillige Selbstverpflichtung zur
Einhaltung von **Qualitätsstandards** für weiterbildende
Praxen im **ambulanten hausärztlichen Bereich** (QahB)

Stand: Oktober 2024



Einleitung

Der zunehmenden Strukturierung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung im stationären Sektor steht immer noch ein heterogenes Anforderungsprofil für die weiterbildenden Praxen im ambulanten hausärztlichen Bereich gegenüber.

Der Hausärztinnen- und Hausärzteverband sieht es als seine Aufgabe an, bundeseinheitliche Qualitätsstandards für den ambulanten Weiterbildungsabschnitt der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin festzulegen.

Ziel dieser Standardisierung ist die Erhöhung der Attraktivität und damit der Nachwuchssicherung der Facharzttrichtung Allgemeinmedizin sowie die Schaffung eines homogenen Anforderungsprofils für die Kolleginnen und Kollegen im ambulanten Weiterbildungsabschnitt in der Weiterbildungspraxis mit Hilfe eines konsentierten und detaillierten Kriterienkatalogs, dessen Kriterien als Richtlinien für die Weiterbildenden dienen. Aus Sicht des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes steht dieser Kriterienkatalog für eine sehr gute ambulante Weiterbildungsqualität.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Kodex gilt für alle im hausärztlichen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, die die Standardisierung unterstützen und diesen Kodex freiwillig anwenden.
- (2) Der Kodex findet Anwendung sofern sich die Ärztin oder der Arzt über die [Website des Hausärztinnen- und Hausärzteverbandes](#) registriert und die freiwillige Selbstverpflichtung erklärt (Link: www.haev.de/kodex).

§ 2 Transparenz

Sofern die Ärztinnen und Ärzte, die sich freiwillig zur Einhaltung der Qualitätsstandards verpflichtet haben, dies wünschen, schafft der Hausärztinnen- und Hausärzteverband über seine Website die Möglichkeit, die Teilnahme öffentlich zu machen. Eine [Liste der eingeschriebenen Hausärztinnen und Hausärzte](#) findet sich im Bereich [Kodex Ambulante Weiterbildung auf der Website](#). Dies soll die Suche der Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (kurz: ÄiW) nach geeigneten weiterbildenden Praxen im ambulanten hausärztlichen Bereich erleichtern und ein öffentliches Signal zur Förderung der angestrebten Homogenität setzen.



§ 3 Übersicht der Kriterien

Gehalt	Die ÄiW bzw. der AiW sollte ein monatliches Gehalt entsprechend der im Krankenhaus üblichen Vergütung erhalten. Grundlage hierfür ist der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA). Unabhängig davon muss jedoch mindestens ein monatliches Gehalt in Höhe des nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V festgelegten Förderbetrages in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden. Der Berechnung des Gehaltes liegt eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde (vgl. § 5 Abs. 9 i. V. m. Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V).
Arbeitszeit	40 h / Woche.
Urlaub	Die ÄiW bzw. der AiW erhält Urlaubstage entsprechend des Tarifvertrags Ärzte-VKA.
Fortbildungstage und Fortbildungsbudget	Mindestens fünf Fortbildungstage je Kalenderjahr, die in vorheriger Abstimmung mit der/dem Weiterbildenden spezifisch für medizinische Themen genutzt werden müssen. Darüber hinaus ist eine finanzielle Unterstützung der entsprechenden Fortbildungen jährlich mit mindestens 500 Euro Fortbildungsbudget durch die/den Weiterbildenden wünschenswert. Eine Freistellung für berufspolitisches Engagement ist ebenso wünschenswert.
Merkmale der Weiterbildungspraxis	Die Weiterbildungspraxis muss typische Merkmale der allgemeinmedizinischen Tätigkeit umfassen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• mehr als 450 Patientinnen und Patienten pro Quartal pro Vollzeitärztin/-arzt• regelmäßige Hausbesuche• regelmäßige Heimbefuche• der Weiterbildungsbefugnis entsprechendes• allgemeinmedizinisches Tätigkeitsspektrum und die entsprechende apparative Ausstattung.
Betreuungspflicht der/des Weiterbildenden	Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Stellungnahme zur Persönlichen Leistungserbringung von BÄK und KBV und die Vorschriften der jeweiligen Landes-KVen: Die durchgängige Betreuung vor Ort durch die/den Weiterbildenden muss sichergestellt sein. Hierzu gehört die lückenlose Erreichbarkeit der/des Weiterbildenden im Arbeitsalltag zur Klärung von Fragen. Sollte eine kurzzeitige (wenige Stunden) Tätigkeit der ÄiW bzw. des AiW allein in der Praxis nötig werden, so darf dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ÄiW bzw. des AiW erfolgen. In diesem Fall



	muss weiterhin eine lückenlose Erreichbarkeit der/des Weiterbildenden sichergestellt sein.
Strukturierte Einarbeitung	Zu Beginn des Weiterbildungsabschnitts erhält die ÄiW bzw. der AiW einen praxisspezifischen strukturierten Einarbeitungs- und Weiterbildungsplan. Es sollte eine Einarbeitungszeit in der Sprechstunde der/des Weiterbildenden erfolgen. Anschließend ist mindestens einen Monat lang eine eigene Sprechstunde im 20-30 Minutentakt empfehlenswert, um ausreichend Zeit für Rücksprachen vorzuhalten.
Regelmäßige Weiterbildungsgespräche	<ul style="list-style-type: none">• Fest eingeplante wöchentliche Fallbesprechungen inklusive Feedback-Gespräch• Quartalsweise strukturierte Feedback-Gespräche inklusive Aktualisierung des (e)Logbuchs• Organisations- u. Praxisablaufbesprechungen.
Sprechzimmer	Der ÄiW bzw. dem AiW muss für die Behandlung ein Sprechzimmer zur eigenständigen Arbeit zur Verfügung stehen.
Fortbildung der/des Weiterbildenden	Die/der Weiterbildende sollte regelmäßig an didaktischen Fortbildungen (z. B. Train-the-Trainer-Seminare) teilnehmen.
Kompetenzen für die Niederlassung	Die ÄiW bzw. der AiW muss während der Weiterbildung von ihrer/ihrer Weiterbildenden in Aspekte der Personalführung (z. B. Teilnahme an Personal- / Einstellungsgesprächen) sowie in Aspekte der Abrechnung und betriebswirtschaftlichen Praxisführung eingebunden werden.
Hospitation	Wünschenswert wären Hospitationsmöglichkeiten bei Partnerinnen und Partnern, um einen Blick in andere Fachrichtungen oder Praxen zu ermöglichen.
Mentoring	Unterstützung beim Suchen und Finden einer Mentorin / eines Mentors für die allgemeinmedizinische Weiterbildung, sofern von der ÄiW oder dem AiW gewünscht.
Leitlinien-Orientierung	Vermittlung leitliniengerechter EBM-Medizin (u. a. Kenntnis der DEGAM-Leitlinien und der NVL). Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte sollte sich an Leitlinien, insbesondere an den DEGAM-Leitlinien orientieren.

§ 5 Evaluation

Es wird eine regelmäßige Evaluation in anonymisierter Form durchgeführt, die sowohl eine Transparenz bezüglich der Umsetzung gesetzter Qualitätsstandards als auch deren Optimierung zum Ziel hat. Evaluiert werden dabei sowohl Weiterbildende als auch Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung.